

AZ: 15681/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten um die Aufnahme in die Grundversorgung.

Die Beschwerdeführerin wurde durch ihren bisherigen Energielieferanten zum 30.09.2022 ordentlich gekündigt. Daraufhin wandte sie sich am 26.09.2022 an die Beschwerdegegnerin mit der Bitte um Aufnahme in die Grundversorgung. Diese lehnte die Aufnahme in die Grundversorgung ab und belieferte die Beschwerdeführerin ab dem 01.10.2022 sodann im Rahmen der teureren Ersatzversorgung mit Gas. Die Beschwerdegegnerin widersprach diesem Vorgehen mit E-Mail vom 27.09.2023 und vom 23.10.2023.

Die Beschwerdeführerin meint, sie hätte direkt in die Grundversorgung aufgenommen werden müssen.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß, die nachträgliche Abrechnung zu den Preisen der Grundversorgung rückwirkend zum 01.10.2022.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, jeder Kunde, der von seinem bisherigen Lieferanten gekündigt wurde, falle zuerst in die Ersatzversorgung und erst nach drei Monaten in die Grundversorgung. Sie meint weiter, ein Anspruch auf Abschluss eines Grundversorgungsvertrages bestünde erst nach drei Monaten, sofern ein Haushaltskunde zunächst im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Ersatzversorgung durch den Grundversorger beliefert wurde und der Eintritt in die Ersatzversorgung darauf beruht, dass der bisherige Lieferant des Haushaltskunden die Belieferung beendet hätte.

II.

Der Antrag der Beschwerdeführerin ist zulässig und begründet.

Die Beschwerdeführerin hätte direkt in die Grundversorgung aufgenommen werden müssen. Vorliegend kündigte der bisherige Energielieferant der Beschwerdeführerin den Vertrag ordentlich zum 30.09.2022. Durch den weiteren Energieverbrauch durch die Beschwerdeführerin ist damit ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen. Einen Sondervertrag hat die Beschwerdeführerin nicht abgeschlossen. Vielmehr wandte sich die Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin mit der Bitte um Aufnahme in die Grundversorgung, was diese ablehnte. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG besteht grundsätzlich eine Grundversorgungspflicht. Eine Ausnahme davon normiert § 36 Abs. 1 Satz 5, wonach die Pflicht zur Grundversorgung für die Dauer von drei Monaten seit dem Beginn der Er-

satzversorgung nach § 38 Abs. 1 nicht besteht, sofern der Haushaltskunde bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde und die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden konnte. Ein konkludenter Vertragsschluss durch die Entnahme von Energie ist dann für die betreffende Entnahmestelle für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Erfasst werden sollen dadurch insbesondere Fälle, in denen die Entnahmestelle des Haushaltskunden aufgrund einer Kündigung des Netznutzungsvertrages oder des Bilanzkreisvertrages gegenüber dem bisherigen Lieferanten keinem Lieferverhältnis mehr zugeordnet werden kann. Unberührt bleiben die auch bislang der Grundversorgung zuzuordnenden Fälle eines Energiebezuges durch den Haushaltskunden nach Einzug und im Falle eines sonstigen Beendigung eines Lieferverhältnisses an der Abnahmestelle, wenn der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis begründet hat. So liegt es hier. Im vorliegenden Fall gab es keine Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages, weshalb eine Zuordnung unmöglich geworden wäre. Vielmehr hat der bisherige Lieferant den Vertrag mit der Beschwerdeführerin ordentlich gekündigt und die Beschwerdeführerin hat sich daraufhin um eine Aufnahme in die Grundversorgung bemüht.

Eine Ausnahme von der Grundversorgungspflicht nach § 37 EnWG ist ebenfalls nicht ersichtlich. Ebenso liegt kein Fall für die Einordnung in die Ersatzversorgung mit Energie nach § 38 EnWG vor.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin rechnet die Beschwerdeführerin zu den Preisen der Grundversorgung nachträglich rückwirkend zum 01.10.2022 ab.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Juli 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann